

Hinweise zur Meldung von selbstverbrauchtem Strom in 2021 – Meldepflicht nach § 19 StromNEV und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) –

Privilegierte Letztverbraucher, welche die begrenzte § 19 StromNEV Umlage und eine begrenzte Konzessionsabgabe für die Weiterleitung in Anspruch nehmen möchten, sind gesetzlich zur Meldung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber verpflichtet. Sie erhalten mit diesem Dokument weitergehende Informationen und Hinweise zum Ausfüllen des Formulars zu selbstverbrauchten Strommengen für das Jahr 2021.

Teil 1: Letztverbraucher

Bitte tragen Sie hier Ihre Kontaktdaten ein, damit wir Sie bei Rückfragen erreichen können.

Teil 2: Abnahmestelle

Bitte tragen Sie hier die Daten Ihrer Abnahmestelle ein. Dazu gehören sowohl die Adressdaten der Abnahmestelle als auch deren 11-stellige Marktlokation, welche Sie auf Ihrer Stromrechnung finden. Die Marktlokation beginnt mit der Zahlenfolge 503.

Weiterhin können Sie angeben, ob mehrere Entnahmepunkte zu einer Abnahmestelle zusammengefasst werden. Die verbrauchten Strommengen werden dann zusammengefasst und als eine Abnahmestelle betrachtet. Wichtig: Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Stromzähler physikalisch zusammenhängen und sich auf dem gleichen Betriebsgelände befinden.

Was muss ich im Formular angeben?

Wenn Sie mehrere Entnahmestellen zu einer Abnahmestelle zusammenfassen können, dann kreuzen Sie bitte „Ja“ an und tragen zusätzlich Ihre weiteren EWE NETZ-Marktlokationen in das Formular ein (siehe *). Wenn Sie keine Entnahmestellen zusammenfassen können, kreuzen Sie bitte „Nein“ an.

Teil 3: Strommenge im Kalenderjahr 2021

In Teil 3 informieren Sie uns darüber, ob Sie Ihren Strom im Jahr 2021 zu 100% selbst verbraucht haben oder ob Sie Strommengen an Dritte weitergeleitet haben. Bitte teilen Sie uns auch Ihre verbrauchte Strommenge mit. Die folgenden Ausführungen unterstützen Sie bei der Bewertung, ob es sich um weitergeleitete Mengen oder um Selbstverbrauch handelt.

Wie unterscheiden sich Selbstverbrauch und Weiterleitung?

Eine Weiterleitung liegt vor, wenn die Menge des weitergeleiteten Stroms nicht als Bagatellmenge eingestuft werden kann. Für dessen Auslegung sollten sich grundsätzlich die Ausführungen in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/5523) i. V. m. dem BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“ zu eigen gemacht werden. Vor diesem Hintergrund können insbesondere folgende Stromverbräuche aufgrund von § 62a EEG 2021 als Selbstverbrauch gesehen werden:

- Gästen, Patienten und Besuchern,
- Mitarbeitern für deren persönlichem Bedarf,
- externen, auf Werksvertragsbasis beschäftigten Reinigungsdiensten, Handwerkern und Dienstleistern, sofern diese unterhalb der weiter unten genannten Strommenge liegen,
- zeitweise beschäftigten Beratern, Prüfern, behördlichen Mitarbeitern und vergleichbaren Personen.

Insbesondere sind bei der Einstufung von Stromverbräuchen als Bagatellsachverhalte die typisierenden Beispielfälle von Verbrauchsgeräten bzw. von Verbrauchskonstellationen des BNetzA-Leitfadens „Messen und Schätzen“, Abschnitt 2.2.3 zur Orientierung heranzuziehen.

Stromverbräuche Dritter unterhalb von 3.500 kWh pro Jahr können als geringfügig im Sinne des § 62a Nr. 1

EEG 2021 dem Letztverbraucher zugerechnet werden, sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß § 62a Nr. 2 und 3 EEG 2021 erfüllt sind. Nur unter engen Voraussetzungen und entsprechend der im BNetzA Leitfaden „Messen und Schätzen“ genannten Beispiele können Strommengen oberhalb von 3.500 kWh dem Letztverbraucher zugerechnet werden (vgl. <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>).

Ich leite nur Bagatellmengen weiter, den Rest verbrauche ich selbst. Was muss ich im Formular angeben?

Sie können Antwort 1 ankreuzen, dass Sie den Strom zu 100 % selbst verbrauchen. Weitere Informationen brauchen wir nicht. Bitte vergessen Sie nicht, das Formular zu unterschreiben.

Ich leite Mengen an Dritte weiter, die keine Bagatellmengen sind. Was muss ich im Formular angeben?

Bitte kreuzen Sie Antwort 2 an. Jetzt benötigen wir weitere Informationen zur Ihrer Weiterleitungsmenge. Bitte lesen Sie in Teil 4 weiter.

Teil 4: Weiterleitungsmenge im Kalenderjahr 2021 gemäß § 19 StromNEV

Angaben in Teil 4 sind nur erforderlich, wenn Sie in Teil 3 des Formulars angegeben haben, Strommengen nicht ausschließlich für den Selbstverbrauch genutzt zu haben. Für diesen Fall ist es erforderlich, dass Sie uns mitteilen, ob Sie sämtliche weitergeleiteten Mengen mit einer geeichten Messung (i.S. § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG) erfasst haben oder ob Mengen ohne geeichte Messung weitergeleitet wurden.

Ich leite Mengen an Dritte weiter, die vollständig durch geeichte Messungen erfasst wurden. Was muss ich im Formular angeben? Wo sind diese Einzutragen vorzunehmen?

Sämtliche weitergeleitete Mengen wurden mit einer geeichten Messung erfasst. Wenn dies der Fall ist, dann können Sie einfach Antwort 3 ankreuzen und uns die geeicht gemessenen Weiterleitungsmengen mitteilen. Bitte lesen Sie in Teil 5 weiter.

Ich leite Mengen an Dritte weiter, die nicht vollständig durch geeichte Messungen erfasst wurden. Was muss ich im Formular angeben? Wo sind diese Eintragungen vorzunehmen?

Die weitergeleiteten Mengen wurden nicht vollständig mit einer geeichten Messung erfasst. Bitte kreuzen Sie Antwort 4 an.

Wichtig: Damit wir Ihnen die Privilegierung gewähren können, müssen Sie in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbarer Weise nach § 62b Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 zusätzliche Angaben machen. Dazu finden Sie im Anhang des Formulars eine elektronisch ausfüllbare Tabelle, die Ihnen hilft, alle erforderlichen Angaben vorzunehmen (vgl. <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>).

In der Tabelle unter I. tragen Sie bitte folgende Informationen ein:

- Spalte 1 „Nummer“: Laufende Nummerierung; jede Nummer betrifft eine Stromweiterleitung an einen Dritten.
- Spalte 2 „Dritte (Name des Unternehmens)“: Hier tragen Sie bitte das Unternehmen des Dritten ein.
- Spalte 3 „Stromverbrauchseinrichtung“: Bitte nennen Sie uns die Verbrauchseinrichtung an den Sie den Strom weiterleiten.
- Spalte 4 „Nennleistung in kW“: Hier tragen Sie bitte die Leistung Ihrer Verbrauchseinrichtung in [kW] ein. Beispielsweise sind 355 Watt = 0,355 kW.
- Spalte 5 „Betriebsstunden im Jahr“: Bitte tragen Sie in ganzen Stunden ein, wie lange ihre Verbrauchseinrichtung im Jahr in Betrieb ist. Bei durchgängigem Betrieb im Jahr 2021 wäre Ihre Verbrauchseinrichtung 8760 Stunden in Betrieb.
- Spalte 6 „Schätzmethode“: siehe nachfolgende Abbildung 1
- Spalte 7 „Sicherheitsaufschlag“: siehe nachfolgende Abbildung 1

Zur Erfüllung der genannten Anforderungen können insbesondere folgende Schätzmethoden und Sicherheitsaufschläge herangezogen werden:

Schätzme-thode	Beschreibung	Sicherheitsaufschläge*
1 Worst-Case-Schätzung	Multiplikation der maximalen Leistungsaufnahme mit der Summe der vollen Zeitstunden des Kalenderjahres	nicht erforderlich
2 ungeeichte Messung	Messung der Strommengen mit einer nicht mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtung	mind. 5 %
3 Verbraucheranalyse	Ermittlung der Strommengen auf Basis von Einsatzzeiten und Leistungsaufnahme (ggf. Hersteller- und Literaturangaben) der Stromverbrauchseinrichtungen	mind. 10 %
4 Referenzmessung	Exemplarische Messung und Hochrechnung einer von mehreren gleichartigen Stromverbrauchseinrichtung unter gleichartigen Einsatzbedingungen**	mind. 5 – mind. 10 % (je nach Abweichen der Einsatzbedingungen)
5 Verhältnisrechnung	Ermittlung anteiliger Strommengen auf Basis anteiliger Verhältnisse (z. B. Fläche) bei gleichartigen Verbrauchsverhältnissen (z. B. gleichartige Büroausstattungen, Lager- oder Werkstattflächen)***	mind. 10 %
6 Vorjährige Schätzergebnisse****	Verwendung (robuster) vorjähriger Schätzergebnisse auf die im jeweiligen Mitteilungs- und Abrechnungszeitraum tatsächlich angefallenen Strommengen	(zusätzlich zu anderweitig erforderlichen Sicherheitsaufschlägen): mind. 5 % (je nach potenziellen Veränderungen der Verbrauchskonstellation), zunehmend um mind. 1 %-Punkt mit jedem weiteren Jahr

Abbildung 1: (Quelle: vgl. <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>)

- Spalte 8 „Strommenge in kWh“: Bitte geben Sie hier die errechnete Strommenge in [kWh] an.
- Werden zusätzlich Mengen weitergeleitet die geeicht gemessen wurden, dann tragen Sie diese Menge in [kWh] bitte unter das Feld „Summe Menge“ ein.



Wichtig: Der Letztverbraucher erklärt mit seiner Unterschrift, dass die gesetzlichen Anforderungen aus § 62b EEG 2021 eingehalten werden, indem er ab dem 01.01.2022 die weitergeleiteten Mengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst.

Teil 5: Weiterleitungsmenge im Kalenderjahr 2021 gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Angaben in Teil 5 sind nur erforderlich, wenn Sie in Teil 3 des Formulars angegeben haben, Strommengen nicht ausschließlich für den Selbstverbrauch genutzt zu haben.

Wieso haben Weiterleitungen an Dritte Auswirkungen auf die Konzessionsabgabe?

Hinsichtlich der an einen Dritten weitergeleiteten Mengen ist separat festzustellen, ob für diese als Letztverbraucher die Konzessionsabgabensätze für Tarifkunden zur Anwendung kommen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. hat in den Prüfhinweisen IDW PH 9.970.64 vom 07.09.2020 die Prüfungsvorgaben für die Prüfung der Abrechnung Konzessionsabgabe Strom gegenüber den Gemeinden unter anderem im Hinblick auf Weiterverteilung von elektrischer Energie präzisiert. Unabhängig davon hat der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) hat Anfang Dezember 2020 ein Positionspapier zum Thema Weiterleitung nach § 2 Abs. 8 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) veröffentlicht. Darin heißt es unter anderem, dass derjenige

Weiterverteiler/ Letztverbraucher, der eine Privilegierung geltend machen möchte, auch einer entsprechenden Nachweispflicht unterliegt.

Was ist eine Weiterleitung im Sinne der KAV?

Eine Weiterverteilung liegt immer dann vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die über öffentliche Verkehrswege mit Energie beliefert wird, die bezogene Energie vollständig oder teilweise an Letztverbraucher weiterleitet, ohne hierbei öffentliche Wege zu nutzen.

Im Unterschied zum EEG/KWKG liegt eine Weiterleitung im Sinne der KAV nur vor, wenn die weitergeleiteten Mengen von einer dritten natürlichen oder juristischen Person gegen ein Entgelt gekauft und verbraucht wurden.

Beispiel: Strommengen, die zum Betreiben eines Getränkeautomaten notwendig sind.

- Im Sinne des EEG/KWKG wäre dies eine Weiterleitung, auch wenn der Dritte die Mengen unentgeltlich verbraucht.
- Im Sinne der KAV wäre dies nur dann eine Weiterleitung, wenn für die vom Letztverbraucher benötigten Energiemengen eine Rechnung gestellt wurde.

Ich leite keine Mengen an Dritte im Sinne der KAV weiter. Wo sind diese einzutragen?

Bitte tragen Sie unter Antwort 6 den Wert 0 kWh ein. Weitere Informationen brauchen wir nicht. Bitte vergessen Sie nicht, das Formular zu unterschreiben.

Ich leite Mengen an Dritte im Sinne der KAV weiter. Wo sind diese einzutragen?

Bitte tragen Sie unter Antwort 6 die weitergeleitete Strommenge in kWh ein (Dieser Wert kann nicht größer als die Weiterleitungsmenge nach EEG/KWKG sein). Im nächsten Schritt teilen Sie uns unter Antwort 7 mit, wie viel von der weitergeleiteten Strommenge nach der KAV an Sondervertragskunden weitergeleitet wurde.

Wann wäre eine Weiterleitung mit der niedrigeren Sondervertragskunden-KA abzurechnen?

- Alle Lieferungen an Dritte, die der Dritte oberhalb des Niederspannungsnetzes (höher als 1-kV Anschluss) verbraucht, sind mit dem KA-Satz für Sondervertragskunden einzustufen.
- Alle Lieferungen an Dritte, die der Dritte auf Niederspannungsebene (1-kV Anschluss und geringer) verbraucht und dabei folgende Grenzwerte erreicht, sind mit dem KA-Satz für Sondervertragskunden einzustufen:
 - Der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh und
 - die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Jahres 30 kW

Wichtig: Über die Erreichung dieser Grenzwerte ist dem Netzbetreiber ein entsprechender Nachweis zu dem Meldeformular vorzulegen. Nur dann kann der KA-Satz für Sondervertragskunden zur Abrechnung herangezogen werden.

Wann wäre eine Weiterleitung mit der Tarifkunden-KA abzurechnen?

Alle Lieferungen an Dritte, die nicht die Kriterien der Sondervertragskunden-KA erfüllen.

Wann wäre ich von einer Konzessionsabgabepflicht befreit?

Wenn ein Sondervertragskunde in vorgeschriebener Form nachweisen konnte, dass der Durchschnittspreis für Strom (je kWh), den er an seinen Stromlieferanten zahlt, den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Grenzpreis unterschreitet (entspricht dem Durchschnittserlös des vorletzten Kalenderjahres je Kilowattstunde aus der Stromlieferung an alle Sondervertragskunden auf dem Bundesgebiet Deutschlands), so muss der Netzbetreiber ihn von der Konzessionsabgabepflicht befreien. Hierzu sollte dem Letztverbraucher ein Nachweis über eine Grenzpreis-Unterschreitung gem. § 2 Abs. 4 KAV vorliegen.



Wichtig: Sie als Sondervertragskunde haben für die gesamte bezogene Strommenge im Jahr 2021 die niedrigere Sondervertragskunden-KA (0,11 ct/kWh) erhalten. Nach §2 Abs. 8 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) trifft diese Einstufung wie oben beschrieben nicht zwangsläufig auch auf die von Ihnen an Dritte weitergeleitete Strommenge zu. Sollten wir Kenntnis über eine Weiterleitung haben und sollte uns bis zum 31.03.2022 kein entsprechender Nachweis zur Prüfung der Abrechnungsmodalitäten erreicht haben, sind wir dazu angehalten, den Anteil der weitergeleiteten Menge mit dem Konzessionsabgabensatz für Tarifkunden (Je nach Gemeindegröße beträgt sie 1,32 bis 2,39 ct/kWh) abzurechnen.

Weitere wichtige Informationen zur Begrenzung der § 19 StromNEV Umlage 2021

Wo ist die gesetzliche Umlage geregelt?

Für die §19 StromNEV Umlage gelten die Regelungen zur Begrenzung für die Letztverbrauchergruppen B und C nach dem KWKG 2016 fort. Unverändert besteht damit die Meldepflicht nach § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016.

Wo finde ich weitere Informationen zum Thema „Messen & Schätzen“?

Am 08.10.2020 hat die Bundesnetzagentur den Leitfaden „Messen & Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ in der finalen Version veröffentlicht. Das Dokument finden Sie auf der Seite der [Bundesnetzagentur](https://www.bundesnetzagentur.de). Weiterhin finden Sie alle weiteren Informationen zum Thema Messen & Schätzen auf der Internetseite von: www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen.

Welche Konsequenzen drohen meinem Unternehmen, wenn die gesetzlichen Anforderungen zur Drittmengenabgrenzung nicht eingehalten werden?

Sie erhalten keine Privilegierung für den Bezugszeitraum 2021 und müssen die volle § 19 StromNEV Umlage auf den selbstverbrauchten Strom zahlen.

Was passiert, wenn ich die Meldung zum selbstverbrauchten Strom nicht einreiche?

Sie erhalten keine Privilegierung für den Bezugszeitraum 2021 und müssen die volle § 19 StromNEV Umlage auf den selbstverbrauchten Strom zahlen.

Welchen monetären Vorteil habe ich, wenn ich die Meldung einreiche und ab einer Menge von 1.000.000 kWh in der § 19 StromNEV-Umlage privilegiert werde?

Die § 19 StromNEV Umlage verringert sich ab einer selbst verbrauchten Bezugsmenge von 1.000.000 kWh für das Kalenderjahr 2021 von 0,432 ct/kWh auf 0,050 ct/kWh. Beispielweise hätten Sie bei einem Selbstverbrauch von 2.000.000 kWh einen monetären Vorteil von 3.820 €.

Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, um eine Privilegierung der Letztverbrauchergruppe C in Anspruch zu nehmen?

Unternehmen der Letztverbrauchergruppe C haben zusätzlich zur Meldung zum selbstverbrauchten Strom weiterhin die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüferfeststates nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Bestätigung der Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes, dessen Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben). In der Letztverbrauchergruppe C verringert sich die § 19 StromNEV Umlage ab einer selbst verbrauchten Bezugsmenge von 1.000.000 kWh für das Kalenderjahr 2021 von 0,432 ct/kWh auf 0,025 ct/kWh.

Welche Verpflichtung habe ich als Letztverbraucher?

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt allein dem Letztverbraucher, der eine Privilegierung in Anspruch nehmen möchte. Wir raten den betroffenen Letztverbraucher daher dringend, sich mit den Rechtsgrundlagen, die hier nur überblicksartig dargestellt sind, vollständig und umfassend auseinanderzusetzen. EWE NETZ darf Sie nicht rechtlich beraten.

Welche Meldefrist ist einzuhalten?

Bitte beachten Sie, dass die Meldung EWE NETZ **bis spätestens 31. März 2022** vorliegen muss, wenn Sie die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen. Maßgeblich ist der Posteingang. Sie ist nur mit Unterschrift gültig. Sofern ein Dritter diese Meldung im Namen des Letztverbrauchers abgibt, muss er mit diesem Formular auch eine gültige Vollmacht in Kopie einreichen.

Hinweis zum Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

EWE NETZ hat diese Informationen mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernimmt EWE NETZ keine Haftung oder Garantie. EWE NETZ haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, die aufgrund von oder in Verbindung mit Informationen entstehen, die in der vorliegenden Liste enthalten sind.

Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Die Datenschutzinformation der EWE NETZ GmbH gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO finden Sie hier: www.ewe-netz.de/meta/datenschutz.

Haben Sie Fragen oder Anmerkungen? Rufen Sie uns gerne an oder schreiben Sie uns eine E-Mail!

Tel-Nr.: 0441-4808-1578

E-Mail: vermarktung-netznutzung@ewe-netz.de

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team